



# Satzung

**Turnverein Aspischeim 1861 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der im Jahre 1861 in Aspisheim gegründete Verein führt den Namen:

### ***„Turnverein Aspisheim 1861 e.V.“***

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Turnverein Aspisheim 1861 e.V. hat seinen Sitz in Aspisheim, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betreibt auf der Grundlage des Amateurgedankens die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestalt als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Außerdem fördert er das kulturelle Brauchtum (z.B. Fastnacht) sowie sonstige kulturelle Zwecke gemäß der einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Ruf unbescholten ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist in jedem Fall schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder werden automatisch mit Erreichen des 16. Geburtstages als aktive, bzw. passive Mitglieder weitergeführt.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist anzufordern.  
Voraus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Möglichkeit sich im Rahmen der in den einzelnen Abteilungen angebotenen Übungsstunden sportlich zu betätigen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Aktivitäten fördern und unterstützen. Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

#### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt bei allen Vereinsveranstaltungen.

#### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

#### **§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins richten sich nach der AO und bestehen aus:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Betrieb

Die Ausgaben des Vereins sind:

- Aufwendungen im Sinne des § 1
- Ausgaben zur Durchführung einzelner Vereinsveranstaltungen
- Verwaltungsausgaben

#### **§ 8 Vermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Grundvermögen, dem Barvermögen (Kassenbestand) Bankguthaben und sämtlichem Inventar. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der vertretungsberechtigte Vorstand
- der Gesamtvorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ im Verein ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der zuständigen Kommune“ des Vereinssitzes.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragt

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Erreichen des 16. Geburtstages. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar, ein Vorstandsmitglied soll nur ein Amt begleiten.

Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (Dringlichkeitsantrag), kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei allen Entscheidungen unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht zulässig. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, als Wahlhandlung gilt „per Akklamation“ wenn nicht auf Antrag „schriftliche Wahl“ bestimmt wird.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen, die Reihenfolge wird vom Vorstand festgesetzt:

- Bericht des Vorstandes
- Jahresbericht der Abteilungsleiter
- Finanzbericht
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand (gesetzliche Vertretung)**

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der vertretungsberechtigte Vorstand sollte aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern bestehen.

Der Verein wird grundsätzlich von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten (Vieraugenprinzip). Dies gilt für die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung sowie im Innen- und Außenverhältnis.

Zu den Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstandes zählen im Wesentlichen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, die Präsentation des Vereins nach Innen und Außen, alle Fragen der Finanzen mit Finanzanlagen, der Verpflichtungen, der Organisation des Vereins, der Mitgliederverwaltung, der Weiterentwicklung und Ausrichtung des Vereins.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes bestimmen in einer konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahl durch die Mitgliederversammlung, untereinander die Verteilung der anstehenden Aufgaben (Geschäftsordnung/ Aufgabenmatrix). Diese sind dem Gesamtvorstand in der ersten gemeinsamen Sitzung nach den Wahlen schriftlich bekannt zu geben. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung in den Printmedien und auf der Homepage.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes bzw. fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes gefordert wird. Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Für ein, während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, ist unverzüglich durch den verbleibenden Vorstand, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und der Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Bei Ausgaben von mehr als € 10.000,00 ist der Vorstand verpflichtet vorher einen Genehmigungsbeschluss des Gesamtvorstandes einzuholen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit nicht beschränkt.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den Abteilungsleitern. Zusätzlich können noch bis zu drei Beisitzer in den Gesamtvorstand gewählt werden. Stellvertreter haben sofern sie nicht den Abteilungsleiter vertreten Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit wird eine Abstimmung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zu Stande, gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 13 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 14 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Der Abteilungsleiter gehört dem Gesamtvorstand an.

Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Verantwortlich sind die Abteilungsleiter.

## **§ 15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben „Ausschüsse“ bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Sprecher. Der Sprecher des Ausschusses unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Ergebnisse (Vorschläge) des Ausschusses.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Haftung / Ausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden soweit die Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Es sind drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen kann sich der Verein, vertreten durch den Vorstand, Ordnungen wie z.B.: Geschäftsordnung, Straf- und Disziplinarordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Finanzordnung etc. geben.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Aspisheim, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.

Sollte innerhalb von zwei Jahren ein neuer Verein gegründet werden, der den gleichen gemeinnützigen Zweck verfolgt, ist die Gemeinde verpflichtet, das gesamte Vereinsvermögen demselben unentgeltlich und ohne jegliche Verpflichtung zu übergeben.

Voraussetzung ist, dass der neue Verein dem Sportbund angeschlossen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Aspisheim, den 09.05.2019